jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2018/6/13 V17/2018 (V17/2018-12)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.2018

Index

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z2
Oö RaumordungsG 1994 §36 Abs6
Flächenwidmungsplan der Gemeinde Waldneukirchen vom 05.07.2012

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Waldneukirchen betreffend ein Grundstück mit geteilter Widmung mangels Klarheit über die exakte Trennlinie zwischen den verschiedenen Widmungskategorien

Rechtssatz

Aufhebung des Flächenwidmungsplans Nr 4 der Gemeinde Waldneukirchen, Z RO-66-2010, vom 05.07.2012, soweit er sich auf das Grundstück Nr ***/*, KG Waldneukirchen, bezieht.

Im Zuge des Verordnungserlassungsverfahrens hinsichtlich des Flächenwidmungsplanes Nr 4 fanden Beratungen über einen vom Beschwerdeführer des anlassgebenden Verfahrens gestellten Antrag, das Grundstück Nr ***/*, KG Waldneukirchen, in Wohngebiet umzuwidmen, statt. Der Gemeinderat der Gemeinde Waldneukirchen kam dabei zu dem Schluss, dass diesem Antrag auf Grund der in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Grundstück gelegenen stark befahrenen Straße sowie des auf der anderen Straßenseite situierten Betriebsbaugebietes nicht stattgegeben werden könne.

Es schadet hiebei nicht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Waldneukirchen nicht von sich aus eine Begründung für die Beibehaltung der - vom VfGH mit Erkenntnis VfSlg 19980/2015 als rechtswidrig erkannten - Widmung erstattete und eine entsprechende Grundlagenforschung bzw Interessenabwägung durchführte. Den Anforderungen des §36 Abs6 Oö RaumordungsG 1994 ist auch dadurch Genüge getan, dass sich der Gemeinderat aus Anlass eines Umwidmungsantrages mit der bestehenden Widmung befasste und dabei beschloss, das Grundstück Nr ***/*, KG Waldneukirchen, im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse (stark befahrene Straße und Betriebsbaugebiet in unmittelbarer Nähe) erneut als eingeschränktes gemischtes Baugebiet zu widmen.

Nach der stRsp des VfGH muss der Rechtsunterworfene die Rechtslage aus der planlichen Darstellung eindeutig und unmittelbar - also ohne das Heranziehen etwaiger technischer Hilfsmittel wie zB des Grenzkatasters - feststellen können; ansonsten genügt die Regelung nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen. Diesen Erfordernissen wird nicht

Rechnung getragen, wenn die Widmung der in Prüfung gezogenen Flächen nicht aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich ist. Die Kennzeichnung der Widmungskategorien muss jedenfalls mit der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Präzision erfolgen

Sind für ein Grundstück mehrere Widmungsarten vorgesehen, muss aus der Plandarstellung ersichtlich sein, woran sich die Widmungsgrenzen orientieren. Wie aus den dem VfGH vorliegenden Akten hervorgeht, besteht über die exakte Trennlinie zwischen den verschiedenen Widmungskategorien auf dem Grundstück Nr ***/*, KG Waldneukirchen, keine Klarheit.

(Anlassfall E1921/2017, E v 26.06.2018, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses).

Entscheidungstexte

- V17/2018 (V17/2018-12)
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.06.2018 V17/2018 (V17/2018-12)

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Verordnungserlassung, Rechtsstaatsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:V17.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at